

II-7838 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.ING. DR. FRANZ FISCHLER

BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

21.10.930/44-IA10/89

Wien, 1989 06 12
1011, Stubenring 1Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR.Dr.Dillersberger und Kollegen Nr.3680/J
vom 28.April 1989 betreffend Regierungs-
vorlage eines Pflanzenschutzmittelgesetzes

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Rudolf Pöder
Parlament
1017 W i e n

3597/AB

1989 -06- 14
zu 3680/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr.Dillersberger und Kollege haben am 28.April 1989 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage mit der Nr.3680/J gerichtet, die folgenden Inhalt hat:

1. Wann traf die in Nr. 2450/AB erwähnte abschließende verfassungsrechtliche Beurteilung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst in Ihrem Ressort ein?
2. Welche Geschäftszahl trägt dieses Schriftstück?
3. Wie lautet dieses Schriftstück?
4. Warum sind Ihre in Nr. 2450/AB erwähnten Bestrebungen nach einer eindeutigen Bundeskompetenz für die Ausführungs-gesetzgebung gescheitert, wie die Bundes-Verfassungs-gesetznovelle 1988 eindeutig beweist?
5. Warum liegt bis dato noch immer keine Regierungsvorlage zum Pflanzenschutzmittelgesetz vor, obwohl Ihr Ressort gemäß Ihrer Anfragebeantwortung Nr. 2450/AB vom 2.9.1988 "unbeschadet der verfassungsrechtlichen Problematik" an deren Fertigstellung gearbeitet hat weshalb Sie damals jede Säumigkeit in Abrede stellten?

- 2 -

Diese Anfrage beeindre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Die verfassungsrechtliche Beurteilung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst traf am 8. März 1989 im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ein.

Zu Frage 2:

Die Stellungnahme des Verfassungsdienstes trägt die Geschäftszahl 602.389/1-v/2/88 vom 6. März 1989.

Zu Frage 3:

Die Stellungnahme des Verfassungsdienstes zum Entwurf eines Pflanzenschutzmittelgesetzes liegt in Kopie bei.

Zu Frage 4:

Um die damals laufenden Verhandlungen über eine Änderung der Bundesverfassung, die in der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988 ihren Niederschlag fanden nicht mehr aufzuhalten, wurden die Änderungswünsche des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft betreffend landwirtschaftliche Betriebsmittelgesetze nicht mehr aufgenommen. Es werden jedoch derzeit bereits Verhandlungen mit den Ländern geführt.

Zu Frage 5:

Im Hinblick auf die vorgebrachten verfassungsrechtlichen Bedenken, die nunmehr auch schriftlich vom Verfassungsdienst geteilt werden, wird die Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes durch Schaffung einer einwandfreien Bundeskompetenz zur Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten, die das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln betreffen, abzuwarten sein.

- 3 -

Ein Zeitrahmen, innerhalb welchem die Verabschiedung eines Pflanzenschutzmittelgesetzes für realistisch angesehen wird, kann jedoch im Hinblick auf die erforderlichen Verhandlungen mit den Ländern über eine Änderung der Bundesverfassung noch nicht bekanntgegeben werden.

Der Bundesminister:

Ficauer

**Parlamentarische Anfrage
Nr. 3680/J**

Beilage zu Frage 3



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

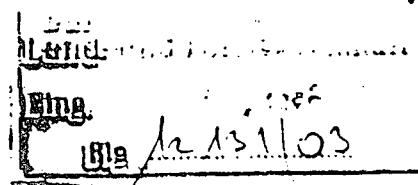
A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 602.389/1-V/2/88

An das

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft
z.Hd. Frau MR Dr. BERNERT

1010 Wien



Sachbearbeiter

Schick

Klappe/Dw

2444

Ihre GZ/vom

13.521/14-IA 2a/88

12. April 1988

Betrifft: Entwurf eines Pflanzenschutzmittelgesetzes

Zu dem mit o.z. Note übermittelten Gesetzentwurf nimmt der Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Zur Kompetenz des Bundesgesetzgebers

Nach Ansicht des Verfassungsdienstes fehlt für entscheidende Bereiche des vorliegenden Entwurfes eine tragfähige Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Dies ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

- A. Grundsätzlich kommen für den vorliegenden Entwurf die Kompetenztatbestände "Waren und Viehverkehr mit dem Ausland" (Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG), "Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes; Patentwesen sowie Schutz von Mustern, Marken u.a. Warenbezeichnungen" (Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG), "Forstwesen einschließlich des Triftwesens; Wasserrecht" (Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG) sowie "Gesundheitswesen" (Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG) und die übrigen in Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG genannten Umweltkompetenztatbestände in Frage. Die

- 2 -

Beurteilung der Reichweite der Kompetenztatbestände, auf die sich der Bund allenfalls stützen könnte, wird im vorliegenden Fall allerdings durch den Umstand erschwert, daß der Umfang der erwähnten Kompetenztatbestände in Abgrenzung zum selbständigen Kompetenztatbestand "Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge" (Art.12 Abs.1 Z 4 B-VG) ermittelt werden muß. Dabei wird neben der für die Auslegung der Kompetenzartikel primär anzuwendenden sog. Versteinerungstheorie auch die Entstehungsgeschichte der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung heranzuziehen sein.

B. Zunächst ist festzuhalten, für welche "Pflanzenschutzmittel" im Sinne des Entwurfes (§ 1) eine Kompetenz des Bundesgesetzgebers offenkundig gegeben ist.

1. Soweit Pflanzenschutzmittel gleichzeitig auch Gifte sind, bestehen an einer Zuständigkeit des Bundes, den Verkehr von Pflanzenschutzmitteln aus dem Gesichtspunkt des "Gesundheitswesens" zu regeln, keine Zweifel (darunter fallen wohl auch die in § 1 Abs.2 Z 1 des Entwurfes genannten Totalherbizide). Gleches gilt für den immerhin denkbaren Fall, daß Pflanzenschutzmittel gleichzeitig auch Arzneimittel sind (Auch für den Fall, daß Substanzen, die in der Regel als Pflanzenschutzmittel verwendet werden, auch als Medikamente gegen Tierseuchen verwendet werden können, scheint eine Bundeskompetenz im Bereich des "Veterinärwesens" (Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG) gegeben). Forstliche Pflanzenschutzmittel können gestützt auf den Kompetenztatbestand "Forstwesen" (Art.10 Abs.1 Z 10 B-VG) geregelt werden. Soweit der Entwurf schließlich Substanzen einbezieht, die zur Bekämpfung (!) von Pflanzen(bewuchs) in und auf Gewässern dienen, wäre - wenn es sich dabei nicht ohnehin um Gifte handelt - eine Heranziehung des Kompetenztatbestandes "Wasserrecht" (Art.10 Abs.1 Z 10 B-VG) möglich.

2. Kompetenzrechtlich problematisch bleibt allerdings derjenige Bereich der Pflanzenschutzmittel, die - ohne gleichzeitig

- 3 -

Gifte oder Medikamente im weitesten Sinne zu sein
- ausschließlich zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen oder
-krankheiten herangezogen werden.

Der Entwurf sieht in § 8 Abs.1 vor, daß Pflanzenschutzmittel
"nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der
Technik bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung
unter Bedachtnahme auf Maßnahmen des integrierten
Pflanzenschutzes hinreichend wirksam" sein müssen, um
zugelassen zu werden. Dieser Teil des Entwurfs soll
anscheinend auf den Kompetenztatbestand "Bekämpfung des
unlauteren Wettbewerbes" (Art.10 Abs.1 Z 8 B-VG) gestützt
werden.

Nun ist nicht zu übersehen, daß bereits das geltende
Pflanzenschutzgesetz in § 13 Abs. 1 anordnet, daß
Pflanzenschutzmittel nur nach erfolgter Genehmigung durch
das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im
Inland gewerbsmäßig erzeugt, angewandt, verkauft und
feilgeboten oder sonst in den Handel gebracht werden dürfen.
Diese Vorschrift ist im III. Teil des Pflanzenschutzgesetzes
enthalten, der die Überschrift "Bestimmungen über den Handel
mit Pflanzenschutzmitteln und die Einfuhr von
Pflanzenschutzmitteln" trägt und sich, wie ein
Klammerausdrück unterhalb der Überschrift zeigt, auf Art. 10
Abs. 1 Z 8 B-VG beruft. Ein bloßer Hinweis auf ein geltendes
Bundesgesetz allein kann jedoch nach Ansicht des
Verfassungsdienstes kein verfassungsdogmatisches Argument
zugunsten einer Bundeskompetenz darstellen; dies umso mehr,
als das näher am Versteinerungszeitpunkt liegende
Pflanzenschutzgesetz 1929, BGBI.Nr. 252, Vorschriften über
den Handel von Pflanzenschutzmitteln nicht enthalten hat.

Der Versuch, die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln auf den
Kompetenztatbestand "Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs"
zu stützen, scheitert nach Ansicht des Verfassungsdienstes
am historischen Bild dieses Kompetenztatbestandes. Wie sich
aus den im Versteinerungszeitpunkt existierenden

- 4 -

Vorschriften, insbesondere dem Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, BGBI.Nr. 531/1923, und den zu seiner Durchführung ergangenen Verordnungen, aber auch aus älteren Vorschriften, etwa dem sogenannten "Hopfengesetz", RGBI.Nr. 102/1907, hervorgeht, ermöglicht der Kompetenztatbestand "Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes" zwar umfassende Bezeichnungsvorschriften für in den Verkehr gelangende Produkte. Dadurch soll Wettbewerbsverzerrungen sowie Täuschungen der Konsumenten entgegengetreten werden. Der zitierte Kompetenztatbestand würde auch Vorschriften ermöglichen, die irreführende Angaben über die Herkunft von Pflanzenschutzmitteln oder über ihre Effektivität unter Strafe stellen. Der Versteinerungsbefund läßt jedoch nicht erkennen, daß auch Zulassungssysteme, die die Zulassung von Produkten von ihrer Tauglichkeit abhängig machen, auf "Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs" gestützt werden können (vgl. auch den bereits aus der Monarchie stammenden Entwurf eines Gesetzes betreffend den Schutz gegen unlauteren Wettbewerb, insbesondere die Erläuterungen zu §§ 24 bis 27, abgedruckt in: Gutachten über die mit dem Erlass des k.k. Handelsministeriums vom 6. Oktober 1901, Z 45334, versendeten Gesetzentwürfe, 1906).

Derartige Zulassungen von "reinen" Pflanzenschutzmitteln sind nach Auffassung des Verfassungsdienstes vielmehr dem Kompetenztatbestand "Schutz der Pflanzen vor Krankheiten und Schädlingen" (Art.12 Abs.1 Z 4 B-VG) zuzuordnen.

Versucht man den Inhalt des Kompetenztatbestandes "Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge" im Sinne der sog. Versteinerungstheorie zu ermitteln, so kommen hiefür im wesentlichen die im Versteinerungszeitpunkt bestehenden Vorschriften zur Abwehr der Reblaus, des Colorado-Käfers, die Vorschriften betreffend den Schutz der Bodenkultur gegen Raupen, Maikäfer u.a. schädliche Insekten, die Vorschriften betreffend die Bekämpfung der Feldmäuse sowie die Vorschriften betreffend die Bekämpfung für die Bodenkultur

- 5 -

schädlicher Pflanzen in Frage. Gemeinsam ist den genannten Vorschriften, daß für die Grundstücksbesitzer jeweils umfassende Meldepflichten sowie Anordnungen über die Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen vorgesehen waren. Dabei wurde in einzelnen Vorschriften auch das entsprechende Bekämpfungsmittel genauer geregelt (z.B. Formaldehydlösung). Darin zeigt sich die strukturelle Ähnlichkeit des Bereiches des Pflanzenschutzes mit demjenigen des Veterinärwesens, aber auch des Gesundheitswesens hinsichtlich der Epidemiebekämpfung. Ausdrückliche Regelungen über die Zulassung von "Pflanzenschutzmitteln" sind in den im Versteinerungszeitpunkt existierenden Vorschriften nicht enthalten. Dies dürfte nicht zuletzt damit zusammenhängen, daß mangels ausreichender biochemischer Forschungsergebnisse weder die Ursachen der Pflanzenkrankheiten noch mögliche Bekämpfungen mittels chemischer Substanzen überhaupt näher bekannt waren. Nach Auffassung des Verfassungsdienstes ist jedoch in diesem Bereich eine "intrasystematische" Entwicklung möglich, sodaß nunmehr eine Zulassung von Pflanzenschutzmitteln vom Pflanzenschutzgesetzgeber geregelt werden könnte. Dem Bund stünde diesbezüglich aber nur die Erlassung von Grundsatzgesetzen zu.

In dieselbe Richtung weist auch die Entstehungsgeschichte des Kompetenztatbestandes "Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge".

Wie sich aus einem Schreiben des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft vom 20. November 1919 an die Staatskanzlei (abgedruckt bei Exmacoxa, Die Entstehung der Bundesverfassung 1920, 1987, S 15) ergibt, wurde der Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge als eigener Bereich analog zum Bereich des Veterinärwesens und der Tierseuchenbekämpfung angesehen (Diese Einschätzung wird auch in der Einführung zum Pflanzenschutzgesetz, in Heinl - Loebenstein - Verosta, Das österreichische Recht, VII b 1, geteilt. Der Verfassungsdienst geht davon aus, daß die Zulassung von Medikamenten aus dem Blickwinkel ihrer

- 6 -

Tauglichkeit als Heilmittel bzw. von Behandlungsmitteln gegen Tierseuchen aus eben diesem Blickwinkel den Bundeskompetenztatbeständen "Gesundheitswesen" bzw. "Veterinärwesen", nicht aber dem Kompetenztatbestand "Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes" zuzurechnen ist.) Analog dazu muß dann wohl eine Zulassung von Pflanzenschutzmitteln zum Kompetenztatbestand "Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge" gerechnet werden.

3. Jedenfalls einer Kompetenz entbehren somit diejenigen Bestimmungen des Entwurfes, die auf die Tauglichkeit der Pflanzenschutzmittel abstellen (insbes. §8 Abs. 1 Z 1; diese Vorschrift ist freilich eine der Säulen des Entwurfes). Aus den angeführten Gründen kompetenzrechtlich zweifelhaft muß auch § 8 Abs. 2 des Entwurfes erscheinen, nach welcher Bestimmung Pflanzenschutzmittel, die Düngemittel im Sinne des § 1 des Düngemittelgesetzes, BGBI. Nr. 488/1985, darstellen, nur zugelassen werden dürfen, wenn sie entsprechend wirksam sind. Dabei übersieht der Verfassungsdienst freilich nicht, daß die im vorliegenden Entwurf enthaltene Bestimmung dem § 13 des Düngemittelgesetzes signifikant nachgebildet ist.

Der Verfassungsdienst hält eine Zulassung von Pflanzenschutzmitteln durch den Bundesgesetzgeber allenfalls aus den Gesichtspunkten der Abwehr von Gefahren für Gewässer (Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG) oder - z.T. freilich in sehr eingeschränktem Umfang - der Abwehr von Gefährdungen von Menschen und der Umwelt sowie eventuell von Tieren (Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG) für möglich. Selbst dabei stellt sich aber die Frage, ob eine entsprechende Gefährdung überhaupt durch das bloße Inverkehrbringen eines Pflanzenschutzmittels bewirkt werden kann, ob nicht vielmehr nur die Verwendung der Pflanzenschutzmittel geregelt werden darf. Die Frage, ob es Pflanzenschutzmittel gibt, die - ohne Gifte zu sein - so beschaffen sind, daß schon das bloße Inverkehrbringen eine Gefährdung z.B. der Luft oder der Gewässer mit sich bringt,

- 7 -

kann vom Verfassungsdienst allerdings nicht beantwortet werden.

C. Zusammenfassung

Für bestimmte Arten von Pflanzenschutzmitteln (Gifte, aber auch Arzneimittel) kann der Bundesgesetzgeber, gestützt auf Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG, ein Zulassungssystem vorsehen. Für forstliche Pflanzenschutzmittel besteht gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Die im Entwurf erwähnten Pflanzenvertilgungsmittel (für den Einsatz in und auf Gewässern) können, soweit sie nicht ohnehin Gifte sind, unter Berufung auf Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG ("Wasserrecht") geregelt werden.

Zulassungssysteme für andere Arten von Pflanzenschutzmitteln sind, jedenfalls soweit die Zulassung aus dem Blickwinkel der Wirksamkeit als Pflanzenschutzmittel erfolgen soll, der ausschließlichen Bundeskompetenz entzogen.

Darüberhinaus bietet der Kompetenztatbestand "Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes" die Grundlage für die umfassenden Bezeichnungsvorschriften, die der Entwurf ohnehin vorsieht. Unproblematisch erscheinen im übrigen die auf Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG gestützten Bestimmungen über die Ein- und Ausfuhr von Pflanzenschutzmitteln.

II. Zur Konstruktion der Vollziehung:

Der Entwurf sieht weitgehend eine Vollziehung unter Ausschaltung des Landeshauptmannes vor. Solange einzelne, besonders bedeutsame Aufgaben dem Bundesminister in erster und einziger Instanz überlassen werden, bestehen dagegen im Lichte auch der neuesten Judikatur des Verfassungsgerichtshofes keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Anders ist jedoch die vorgesehene Konstruktion der Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Pflanzenschutzmittelgesetzes zu sehen. Der

Entwurf sieht - soweit erkennbar - ein Aufsichtssystem vor, wie es vom Verfassungsgerichtshof im Falle des Weingesetzes 1985 für verfassungswidrig erklärt worden ist (Erkenntnis vom 1.7.1987, G 78/87-9). Der Verfassungsgerichtshof hat im erwähnten Erkenntnis die Auffassung vertreten, daß die Weinaufsicht durch unmittelbar dem Bundesminister zuzuordnende, gleichwohl dezentralisierte Aufsichtsorgane einer Aushöhlung des Grundsatzes der mittelbaren Bundesverwaltung (Art. 102 Abs. 1 B-VG) gleichkomme. Zum gleichen Ergebnis müßte konsequenterweise die Analyse von § 26 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfes führen. Da einerseits nicht anzunehmen ist, daß selbst bei Schaffung einer Kompetenzgrundlage für die Gesetzgebung auch die Möglichkeit geschaffen wird, das Pflanzenschutzmittelgesetz unmittelbar durch Bundesorgane zu vollziehen, andererseits die im Entwurf enthaltene Konstruktion möglicherweise zum historischen Bild der Organisation eines Bundesministeriums, welches dem B-VG zugrundeliegt, in einem Spannungsverhältnis steht, wäre eine entsprechende Neufassung des Entwurfes jedenfalls erforderlich. In Frage käme dann nur eine Einschaltung des Landeshauptmannes, dem fachlich qualifizierte Aufsichtsorgane nach dem Vorbild der Lebensmittelkontrolle (§§ 35 ff LMG) zugewiesen werden könnten. Verfassungsrechtlich nicht ausgeschlossen, aber nur mit Zustimmung der Länder zulässig wäre die Einrichtung einer unmittelbar dem Bundesminister untergeordneten Behörde analog der Weinaufsicht gemäß § 37 des Weingesetzes 1985 i.d.F. der Weingesetznovelle 1988. Es muß freilich offen bleiben, ob tatsächlich alle Länder die erforderliche Zustimmung gemäß Art. 102 Abs. 4 B-VG erteilen würden.

Eine Vollziehung des Pflanzenschutzmittelgesetzes durch eigene Bundesorgane ist aus der Sicht des Verfassungsdienstes nur dort unbedenklich, wo sich das Gesetz auf den Kompetenztatbestand "Waren und Viehverkehr mit dem Ausland" (Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG) stützen kann, da gemäß Art. 102 Abs. 2 B-VG in diesem Bereich die Möglichkeit zur unmittelbaren Bundesverwaltung ausdrücklich eingeräumt ist. Die im Entwurf vorgesehenen

- 9 -

einschlägigen Kontrollen anlässlich der Ein- oder Ausfuhr von Pflanzenschutzmitteln erscheinen demnach kompetenzrechtlich unproblematisch.

III.

Da nach Auffassung des Verfassungsdienstes für den vorliegenden Entwurf weitgehend eine ausreichende Kompetenzgrundlage fehlt, erscheint es nicht sinnvoll, den Entwurf im einzelnen auf legistische Mängel oder andere verfassungsrechtlich bedenkliche Passagen zu untersuchen. Sobald geklärt ist, ob eine einschlägige Kompetenzgrundlage geschaffen werden kann, ist der Verfassungsdienst jedoch gerne bereit, einen entsprechend überarbeiteten Entwurf auch im Detail zu begutachten. Eine erste Durchsicht hat jedenfalls ergeben, daß der Entwurf aus legistischer Sicht teilweise unsystematisch aufgebaut ist, was angesichts der Komplexität der vorliegenden Materie das Verständnis erschwert. Weiters ist die rechtliche Stellung der Untersuchungsanstalten in einigen Fällen unklar. Überdies enthält der Entwurf einzelne Bestimmungen, die mit dem Gleichheitssatz nicht vereinbar sein dürften, wie etwa die Verfallsbestimmung in § 36.

Überdies wäre darauf zu achten, daß Sammelnovellen vom legistischen Standpunkt nicht zu begrüßen sind.

IV.

Dem Verfassungsdienst ist bekannt, daß das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft die politische Ebene bei Gelegenheit darauf hingewiesen hat, der Verfassungsdienst hätte – abgesehen vom Entwurf eines Pflanzenschutzmittelgesetzes – zu zwei Gesetzentwürfen, nämlich dem Entwurf zu einem Pflanzenzuchtgesetz und demjenigen zu einem Saatgutanerkennungsgesetz, bisher noch nicht Stellung genommen. Der Verfassungsdienst geht davon aus, daß dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft auf Grund des engen telefonischen

- 10 -

Kontaktes der beteiligten Sachbearbeiter klar sein mußte, daß auch in diesem Bereich eine umfassende Kompetenz des Bundesgesetzgebers, gestützt etwa auf den Kompetenztatbestand "Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs", nicht ohne weiteres gegeben ist.

Der Verfassungsdienst wird jedoch zur Klarstellung in nächster Zeit auch zu den beiden genannten Entwürfen soweit schriftlich Stellung nehmen, als dies erforderlich ist, um die Kompetenzfrage abschließend zu klären.

6. März 1989

Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung